

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LWsystems GmbH & Co. KG

Stand: 09/2005

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma LWsystems GmbH & Co. KG

(Stand: 09/2005)

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für Folgegeschäfte auch dann, wenn nicht erneut auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihnen im Einzelfall schriftlich zu. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertrag

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Bei Erteilung eines Auftrags ist der Kunde an seine Erklärung 3 Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich oder durch Erbringen von Leistungen bestätigen.
- 2.3. Leistungsdaten in Werbeprospekten, Anzeigen oder Produktbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wird.
- 2.4. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich Zusicherungen zu geben, mündlich Nebenabreden zu treffen oder mündlich Abweichungen von einem schriftlichen Vertrag oder unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren.
- 2.5. Alle vor oder bei Erteilung eines schriftlichen Auftrags getroffenen Nebenabreden, Zusicherungen und sonstigen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Leistungserbringung

- 3.1. Wir dürfen von der vertraglich vereinbarten Leistung abweichen oder sie ändern, soweit die Abweichung bzw. Änderung nicht grundlegend ist und der Zweck des Vertrags weiterhin erreicht wird.
- 3.2. Die verbindliche oder unverbindliche Vereinbarung fester Termine zur Leistungserbringung bedarf der Schriftform.
- 3.3. Wünscht der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Leistung, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit angemessen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten nicht oder nur eingeschränkt nachkommt oder die weitere Durchführung des Vertrags wegen Zahlungsverzug des Kunden von uns vorübergehend ausgesetzt wird.
- 3.4. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit die Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.
- 3.5. Leistungsverzögerungen haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse außerhalb unserer Sphäre eintreten, die uns die Erbringung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dazu gehören insbesondere Arbeitskämpfe, zu denen wir nicht durch ein rechtswidriges Verhalten Anlaß gegeben haben, Ausfälle von Mitarbeitern in projektspezifischen Schlüsselpositionen, Aus- und Einfuhrverbote sowie Ausfälle und Verzögerungen bei der Belieferung durch Vorlieferanten. In solchen Fällen sind wir berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und, wenn die Leistung endgültig unmöglich wird, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als 4 Wochen, so ist der Kunde nach Setzung einer Nachfrist von mindestens weiteren zwei Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils oder, wenn der erfüllte Teil für sich allein objektiv nicht von Interesse für ihn ist, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten. Wir verpflichten uns, den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Leistung jeweils unverzüglich zu informieren und im Fall unseres Rücktritts vom Vertrag bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.
- 3.6. Soweit wir eine Leistungsverzögerung zu vertreten haben, beträgt die Dauer der vom Kunden zu setzenden Nachfrist mindestens zwei Wochen. Die Nachfristsetzung bedarf der Schriftform.
- 3.7. Wenn wir in Verzug geraten, kann der Kunde eine pauschale Verzugsentschädigung von 1% des Auftragswerts für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 8% des Auftragswerts der vom Verzug betroffenen Leistungen verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche wegen des Verzugs sind ausgeschlossen.

4. Rechtsvorbehalt

An den von uns gelieferten Gegenständen, insbesondere Software, behalten wir uns das Eigentum und sämtliche eigentumsähnlichen Rechte wie z.B. urheberrechtliche Nutzungsrechte vor, bis unsere gegenwärtigen und künftig fällig werdenden Forderungen gegen den Kunden erfüllt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LWsystems GmbH & Co. KG

Stand: 09/2005

5. Datenschutz

Wir erheben, speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten des Kunden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Einwilligung des Kunden.

6. Allgemeine Zahlungsbedingungen

- 6.1. Unsere Preisangaben verstehen sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen, gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2. Zahlungen sind bei Fälligkeit ohne Abzug zu leisten.
- 6.3. Wir behalten uns vor, Zahlungen mittels Wechsel oder Scheck abzulehnen. Eine Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber.
- 6.4. Bankspesen, die durch einen in der Sphäre des Kunden liegenden Umstand entstehen (z.B. Zahlung mittels Wechsel oder Scheck, Zahlung vom Ausland aus, Rücklastschrift beim Bankeinzug infolge mangelnder Kontodeckung), gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.
- 6.5. Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 284 Abs. 3 BGB vorliegen.
- 6.6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz fällig.
- 6.7. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- 6.8. Wir dürfen eingehende Zahlungen auch bei anders lautender Bestimmung des Kunden zunächst auf ältere oder weniger gesicherte Verbindlichkeiten verrechnen.
- 6.9. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis zu.

7. Haftung der LWsystems GmbH & Co. KG

- 7.1. Für Schäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern ist unsere Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer einfachen Erfüllungsgehilfen jedoch auf den typischerweise bei Geschäften der vorliegenden Art entstehenden Schaden begrenzt.
- 7.2. Fällt uns nur einfache Fahrlässigkeit zur Last, so haften wir nicht für ausgebliebene Einsparungen, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes von Software, mittelbare Schäden und Folgeschäden.
- 7.3. Wir haften nicht für die Wiederbeschaffung von Daten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Kunde seiner Schadensminderungspflicht entspricht und die Daten mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbarem Material rekonstruiert werden können.
- 7.4. Soweit unsere Haftung nicht ausgeschlossen ist, haften wir in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für Vermögensschäden höchstens bis zu 12.500 Euro je Schadensereignis und 25.000 Euro je Vertrag und für Sachschäden höchstens bis zu 250.000 Euro je Schadensereignis und 500.000 Euro je Vertrag.
- 7.5. Die genannten Einschränkungen unserer Haftung gelten nicht, soweit ein Schaden durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist. Wir verpflichten uns, den bei Vertragsschluß bestehenden Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten und erteilen auf Wunsch über dessen Umfang Auskunft.
- 7.6. In jedem Fall unberührt bleibt unsere gesetzliche Haftung für Personenschäden, unsere Haftung für zugesicherte Eigenschaften und unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und der Telekommunikationskundenschutzverordnung.
- 7.7. Schadenersatzansprüche des Kunden aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluß oder positiver Vertragsverletzung verjähren in einem Jahr ab Kenntniserlangung des Kunden vom Schadensereignis.
- 7.8. Die oben stehende Haftungsregelung gilt sinngemäß auch zugunsten unserer Organe sowie unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

8. Leistungen im Bereich IT Security

- 8.1. LWsystems erbringt ihre Arbeit mit der gebotenen Sorgfalt. Sie haftet für direkte Schäden, die sie in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise verursacht. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Folgeschäden und indirekte Schäden wird ausgeschlossen.
- 8.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Tätigkeit von LWsystems, insbesondere das „Hacken“ und die Durchführung von Penetrationstests ein hohes Risikopotential ins sich tragen und eventuell zu Systemabstürzen und Datenverlust führen kann. Für die daraus folgenden Schäden haftet LWsystems nur in den oben umschriebenen Umfang.
- 8.3. Da das „Hacken“ und Penetrationstest ohne Einverständnis des Auftraggebers gegebenenfalls einen Straftatbestand darstellen, muss der Auftrag seitens des Auftraggebers von, im Handelsregistereintrag eingetragenen, zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben sein.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LWsystems GmbH & Co. KG

Stand: 09/2005

9. Sonstige Bestimmungen

- 9.1. Der Kunde verpflichtet sich, die geltenden Export- und Importbestimmungen zu beachten.
- 9.2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluß des UN Kaufrechts.
- 9.3. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in Deutschland keinen Wohnsitz oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so sind für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis die Gerichte unseres Hauptgeschäftssitzes Bad Iburg örtlich zuständig.
- 9.4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages, der allgemeinen Geschäftsbedingungen oder zusätzlich vereinbarter Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma LWsystems GmbH & Co. KG, Teil 2:

Programmierbedingungen

1. Allgemeine Vertragsbedingungen für Programmieraufträge

Für die Erstellung, Anpassung oder Änderung von Programmen gelten zusätzlich zum allgemeinen Teil unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachstehenden Vertragsbedingungen für Programmieraufträge.

2. Definition des Leistungsgegenstands

- 2.1. Zu einer Analyse des Kundenbedarfs sind wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.
- 2.2. Wird eine ausführliche Beschreibung der zu erbringenden Leistung nicht vom Kunden geliefert, so erstellen wir in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden eine Spezifikation. Der Kunde prüft die Spezifikation und teilt uns innerhalb von 2 Wochen schriftlich mit, ob er sie genehmigt. Die genehmigte Spezifikation ist dann verbindlich und Grundlage der Programmierung. Für die Tauglichkeit der Software zu nicht in der Spezifikation festgelegten Zwecken übernehmen wir keine Gewähr.
- 2.3. Vereinbarungen über Änderungen oder Ergänzungen der Spezifikation bedürfen der Schriftform. Mündliche Änderungswünsche können wir schriftlich bestätigen. Die Formulierung der Bestätigung ist verbindlich, wenn der Kunde nicht unverzüglich widerspricht.
- 2.4. Wird der genaue Leistungsgegenstand nicht in Form einer Spezifikation verbindlich festgelegt, so werden wir in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden nach dessen Wünschen und Weisungen tätig (dienstvertragliche Ausgestaltung). Bei dieser Konstellation schulden wir nicht die Herstellung eines bestimmten, vorher definierten Arbeitsergebnisses („Werk“), sondern ordnungsgemäße Programmierdienste.

3. Durchführung der Programmierung und Erstellung der Dokumentation

- 3.1. Zur Durchführung der Programmierung erstellen wir in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden einen Zeit- und Organisationsplan, in dem die entscheidungsbefugten Ansprechpartner und die wesentlichen Zwischentermine (Meilensteine) genannt werden. Die Festlegung von Terminen kann verbindlich oder unverbindlich erfolgen.
- 3.2. Die Erstellung, Anpassung oder Änderung von Software und gegebenenfalls der zugehörigen Dokumentation erfolgt unter Berücksichtigung des Stands der Technik nach unseren bewährten Methoden. DIN und/oder ISO-Normen sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.3. Wenn nichts abweichendes vereinbart wird, erstellen wir zur Software eine Benutzerdokumentation und eine technische Dokumentation. Die Dokumentation erfolgt in deutscher Sprache (ausgenommen gängige englische Fachausdrücke).
- 3.4. Wir stellen sicher, daß anhand einer gegebenenfalls zu fertigenden technischen Dokumentation ein verständiger Programmierer/Analytiker die Struktur der Software und die angewandten technischen Verfahren nachvollziehen kann.
- 3.5. Die notwendigen Entwicklungswerkzeuge beschaffen wir auf eigene Kosten selbst. Diese verbleiben nach Abschluß der Arbeiten bei uns.
- 3.6. Soweit nichts abweichendes vereinbart wird, stellen wir die erforderliche Testumgebung bei uns her. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.
- 3.7. Der Kunde stellt die in der Spezifikation festgelegten Einsatzvoraussetzungen (z.B. Arbeitsplattform) für das Herbeiführen der Funktionsfähigkeit der Software rechtzeitig bis zum vereinbarten Termin für die Installation der Software her. Soweit nichts abweichendes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, erbringt der Kunde seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.

4. Vergütung

- 4.1. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Vergütung unserer Leistungen nach Aufwand gemäß unserer aktuellen Preisliste. Wir dokumentieren den Arbeitsaufwand in geeigneter Weise und erteilen auf Verlangen über den aktuellen Stand Auskunft.
- 4.2. Ist eine Festvergütung vereinbart, so ist diese anzupassen, wenn durch nachträgliche Änderungswünsche des Kunden ein Mehraufwand entsteht.
- 4.3. Mitgeliefertes Zubehör wie z.B. Datenträger ist gemäß unserer aktuellen Preisliste gesondert zu vergüten.
- 4.4. Soweit nichts abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, sind Aufwendungen für Reise, Unterbringung und Verpflegung (auch bei vereinbartem Festpreis) nicht inklusive und vom Kunden gesondert zu erstatten, Fahrtkosten mit 1,00 Euro pro gefahrenem km.

5. Abschlagszahlungen

- 5.1. Der Kunde hat auf die vereinbarte Vergütung angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. Ist nichts anderes vereinbart, so ist ein

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LWsystems GmbH & Co. KG

Stand: 09/2005

Abschlag von 1/3 des Auftragsvolumens bei Beginn der Programmierarbeiten, 1/3 bei der Installation des ersten Moduls und 1/3 nach Abnahme fällig. Bei einem Dienstvertrag sind 50% des geschätzten Aufwands je Abrechnungszeitraum im voraus fällig. Abrechnungszeitraum ist i.d.R. ein Monat.

- 5.2. Werden Abschlagszahlungen nicht rechtzeitig geleistet, so sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen, bis die Zahlung eingegangen ist. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende Zahlungsunfähigkeit des Kunden, so dürfen wir die Arbeiten bis zur Bestellung ausreichender Sicherheiten einstellen.

6. Abnahmeverfahren

- 6.1. Soweit wir die Herstellung eines Werks schulden, steht dem Kunden nach der Übergabe des Werks, die schriftlich zu dokumentieren ist, ein Testzeitraum von 3 Wochen zur Überprüfung zu. Die Überprüfung kann auch durch vom Kunden beauftragte Dritte erfolgen, wenn diese zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Soweit dies vom Kunden gewünscht wird, wirken wir an der Installation und den Tests mit. Der entstehende Aufwand ist zu vergüten.
- 6.2. Im Zuge der Überprüfung festgestellte Fehler sind vom Kunden in Testprotokollen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und einer genauen Beschreibung der Umstände des Auftretens schriftlich zu dokumentieren.
- 6.3. Ist kein anderweitiger Abnahmetermin bestimmt, so hat der Kunde das Werk unmittelbar im Anschluß an die Testphase abzunehmen. Es ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem die festgestellten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung folgenden Fehlerklassen zugeordnet werden: Fehler der Klasse 1: Es liegt an einem Teil oder dem Gesamtwerk ein Fehler vor, der eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich macht oder unzumutbar einschränkt. Fehler der Klasse 2: Alle sonstigen Abweichungen von den vereinbarten Leistungszielen gehören zur Fehlerklasse 2
- 6.4. Für abgrenzbare Teilergebnisse können wir eine Teilabnahme verlangen.

7. Konsequenzen des Abnahmeverfahrens

- 7.1. Liegen Fehler der Fehlerklasse 1 vor, wird ein neuer Abnahmetermin vereinbart.
- 7.2. Liegen Fehler der Fehlerklasse 2 vor, wird im Abnahmeprotokoll vereinbart, wie und innerhalb welcher Zeit diese Fehler zu beseitigen sind.
- 7.1. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das der Unterschrift beizufügende Datum ist der Zeitpunkt der Abnahme.
- 7.2. Verweigert der Kunde die Abnahme, ohne die gerügten Fehler detailliert anzugeben, so können wir schriftlich eine Erklärungsfrist von zwei Wochen setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert.
- 7.3. Mit der Abnahme erhält der Kunde auch den Quellcode der individuell für ihn erstellen Programmteile des Werks und die Dokumentation.

8. Gewährleistung

- 8.1. Dem Kunden ist bekannt, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen.
- 8.2. Wir gewährleisten, daß das Werk nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 8.3. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist des §638 BGB von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit der Abnahme. Für vertragliche Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden gilt die Verjährungsfrist des §638 BGB ebenso.
- 8.4. Innerhalb der Gewährleistungsfrist nehmen wir die zur Fehlerbehebung notwendigen Änderungen am Werk kostenlos vor (Nachbesserung).
- 8.5. Fehler hat der Kunde unmittelbar nach der Entdeckung schriftlich zu melden und konkret zu beschreiben.
- 8.6. Eine Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung besteht nicht bezüglich Softwarebestandteilen, die wir als Vorprodukt von Dritten bezogen und in das Werk eingearbeitet haben. In einem solchen Fall wird bei Bedarf eine Umgehungsmaßnahme erarbeitet, soweit das technisch möglich ist.
- 8.7. Die Gewährleistungspflicht entfällt, sofern der Kunde ohne unsere Zustimmung die Programme ändert oder durch Dritte ändern läßt, es sei denn er weist nach, daß die vorgenommene Änderung für den fraglichen Fehler nicht ursächlich ist.
- 8.8. Bei dienstvertraglicher Ausgestaltung verjähren vertragliche Ansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Erbringung der Dienste ebenfalls in der Frist des §638 BGB. Die Frist beginnt jeweils mit der Fertigstellung abgrenzbarer Teilergebnisse, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

9. Schutzrechte Dritter

- 9.1. Wir gewährleisten, daß die von und hergestellte Software in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist, die eine

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LWsystems GmbH & Co. KG

Stand: 09/2005

Nutzung durch den Kunden ausschließen oder beeinträchtigen. Werden von Dritten Schutzrechtsverletzungen behauptet, so sind wir berechtigt, auf eigene Kosten die notwendigen Softwareänderungen beim Kunden durchzuführen.

- 9.2. Von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen einer Schutzrechtesverletzung stellen wir den Kunden frei. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nicht auf Ersatz des sonstigen Schadens.
- 9.3. Der Kunde verpflichtet sich, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn ihm gegenüber die Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht wird.

10. Nutzungsrechte

- 10.1. Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an der Software und der Dokumentation - soweit es sich hierbei nicht um standardisierte Softwareprodukte, sondern um individuell für den Kunden erstellte Leistungen handelt - gehen mit Zahlung der Vergütung an diesen über. Handelt es sich bei der erbrachten Leistung um die Erweiterung/Änderung einer bereits bestehenden Software, so bleiben die Rechte an der Ausgangssoftware unberührt. Das gleiche gilt im Fall der Entwicklung von Software aus einer Rohlingssoftware für den Rohling.
- 10.2. Wir sind nicht gehindert, das im Zuge der Vertragsabwicklung erworbene Know-how weiter für eigene Zwecke zu nutzen, soweit dadurch nicht in Schutzrechte des Kunden (einschließlich solcher an den erbrachten Leistungen) eingegriffen wird oder Belange der Geheimhaltung beeinträchtigt werden. Auch bei Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts an einer Software-Lösung auf den Kunden dürfen wir die im Zuge der Erstellung der Gesamtlösung einbezogenen Programm-Bausteine und Software-Produkte, insbesondere Rohlingssoftware, selbst und für Dritte weiterhin verwenden.
- 10.3. Gehören bestehende Software-Produkte aus unserer Produktpalette oder Dritter zum Lieferumfang oder werden solche Produkte in die zu erstellende Software einbezogen, so wird dem Auftraggeber daran lediglich ein einfaches Nutzungsrecht nach Maßgabe der Lizenzbestimmungen für das jeweilige Produkt eingeräumt.
- 10.4. Der Kunde hat sicherzustellen, daß er hinsichtlich der System- und der sonstigen vorausgesetzten Softwareumgebung die für den geplanten Einsatzzweck und -umfang erforderlichen Lizenzen in ausreichendem Umfang erwirbt.
- 10.5. Bei Abnahme erhält der Kunde auch die Quellprogramme der individuell für ihn erstellen Programmteile. Darüber hinaus sind wir zur Offenlegung von Quellprogrammen nur insoweit verpflichtet, als dies entweder vertraglich ausdrücklich vereinbart oder zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich ist. Der Kunde darf die Quellprogramme Dritten nur mit unserer Zustimmung, die wir nicht entgegen Treu und Glauben verweigern dürfen, zur Kenntnis geben.

11. Vertraulichkeit

- 11.1. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen des anderen Teils und als vertraulich bezeichnete Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und sie zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 11.2. Die Vertraulichkeit gilt nicht bezüglich Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken der Programmerstellung, sowie für Daten, die bereits bekannt sind oder außerhalb des Vertrags ohne Verletzung der Vertraulichkeit bekannt werden oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma
LWsystems GmbH & Co. KG, Teil 3:**

Lieferbedingungen

1. Lieferbedingungen

Für die Lieferung von Waren gelten zusätzlich zum allgemeinen Teil unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen die nachstehenden Lieferbedingungen

2. Lieferumfang

- 2.1. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- 2.2. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

3. Preisänderungen

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich inklusive normaler Verpackung bei Abholung der Ware im Lager Bad Iburg bzw. Ibbenbüren durch den Kunden. Verpackungen werden Eigentum des Kunden.
- 3.2. Wenn zwischen Vertragsschluß und dem vereinbarten oder tatsächlichen Liefertermin mehr als 4 Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Übersteigen diese die zunächst vereinbarten Preise um mehr als 10%, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

4. Annahme und Gefahrenübergang

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung (Lieferung durch uns) erfolgt die Übergabe in unserer Geschäftsstelle in Bad Iburg oder der Geschäftsstelle in Ibbenbüren.
- 4.2. Bleibt der Kunde mit der Annahme des Kaufgegenstandes länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.
- 4.3. Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.
- 4.4. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald eine Sendung an den Transporteur übergeben worden ist oder zwecks Versand unser Lager in Bad Iburg bzw. Ibbenbüren verlassen hat. Die Wahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so geht die Gefahr bereits mit Meldung der Versandbereitschaft über.
- 4.5. Ohne besonderes Verlangen des Kunden wird die Lieferung nicht gegen Diebstahl, Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.

5. Software

Soweit Softwareprodukte zum Lieferumfang gehören, wird dem Käufer ein einfaches Nutzungsrecht nach näherer Maßgabe der Lizenzbestimmungen des Rechtsinhabers eingeräumt. Bei Verstoß gegen die Lizenzbestimmungen haftet der Kunde für den daraus entstehenden Schaden.

6. Annullierungskosten

- 6.1. Tritt der Kunde unberechtigt vom erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern.
- 6.2. Dem Kunde bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LWsystems GmbH & Co. KG

Stand: 09/2005

7. Gewährleistung

- 7.1. Ist ein Liefergegenstand mit Mängeln behaftet, so sind wir unter Ausschluß sonstiger Gewährleistungsrechte nach unserer Wahl berechtigt, nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Mehrfache Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen sind zulässig. Schlägt die Mangelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- 7.2. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 6 Monaten. Durch eine Mangelbeseitigung mittels Nachbesserung oder Ersatzlieferung wird keine neue Gewährleistungsfrist in Gang gesetzt.
- 7.3. Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Ware mitzuteilen. Nach Fristablauf entfällt jede Gewährleistung für offensichtliche Mängel.
- 7.4. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Ersatzteile bzw. Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Kunde eine entsprechend substantiierte Behauptung, daß einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Werden Mängel bei Verschleiß- oder Verbrauchsmaterialien wie z.B. Batterien, Akkus, Toner- oder Tintenpatronen geltend gemacht, so obliegt dem Kunden der Nachweis, daß tatsächlich ein Mangel und nicht normaler Verschleiß oder ein Fehler des verarbeitenden Geräts vorliegt.
- 7.5. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für gebrauchte Sachen. Diese werden unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert.
- 7.6. Bei der Abwicklung von Herstellergarantien sind wir lediglich Erfüllungsgehilfe des jeweiligen Herstellers. Die Abwicklung erfolgt nach den Garantiebestimmungen des Herstellers.
- 7.7. Im kaufmännischen Verkehr gelten folgende Abweichungen und Ergänzungen von der oben stehenden Regelung: Die Frist zur Rüge offensichtlicher Mängel beträgt eine Woche. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Erhebt der Kunde eine unberechtigte Mängelrüge, so fallen ihm die Mängelprüfungskosten zur Last.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. An den von uns gelieferten Gegenständen, insbesondere Software, behalten wir uns das Eigentum sowie sämtliche eigentumsähnlichen Rechte (z.B. urheberrechtliche Nutzungsrechte) vor, bis unsere gegenwärtigen und künftig fällig werdenden Forderungen gegen den Kunden erfüllt sind.
- 8.2. Der Vorbehalt erstreckt sich insbesondere auch auf Softwareexemplare, die auf Datenträgern übergeben oder online übermittelt werden sowie alle Begleitmaterialien.
- 8.3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen.
- 8.4. Unsere Beauftragten, die sich entsprechend zu legitimieren haben, dürfen im Verzugsfall auch ohne einen gerichtlichen Titel Geschäftsräume des Kunden betreten, um die Vorbehaltsware an sich zu nehmen. Weiterhin sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, Drittschuldnern die Abtretung offenzulegen.